

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## Prüfschritt I: Relevanzprüfung



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab) (Quelle: <https://www.openstreetmap.org>)

**Bearbeitung**  
für die **Gemeinde Nonnweiler**

Stand: März 2025

agstaUMWELT GmbH  
Haldenweg 24  
66333 Völklingen



# Inhaltsverzeichnis

|                                      |    |
|--------------------------------------|----|
| Einleitung .....                     | 3  |
| Untersuchungen .....                 | 8  |
| Ergebnisse der Relevanzprüfung ..... | 16 |
| Quellen.....                         | 21 |

# Einleitung

## *Anlass*

Auf der extensiv genutzten Wirtschaftsgrünlandfläche nord-westlich der Straße „Im Unterdorf“ innerhalb der Ortschaft Sitzerath soll ein Wohngebiet entstehen.

Die Fläche stellt sich derzeit folglich als Wiesenfläche mit vereinzeltem Gehölzbestand da. Im Ortsteil Sitzerath sind unterdurchschnittlich wenig verfügbare Baulücken vorhanden. Die Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil sind ausgeschöpft oder aber nicht generierbar. Demnach liegt die Zielsetzung des Bebauungsplans in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung auf einer Arrondierungsfläche. Um das Wohngebiet realisieren zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebaubarkeit der Grundstücke herzustellen und damit Wohnraum zu schaffen.

## *Rechtliche*

### *Grundlagen*

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische

Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.
- Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. §54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise

erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

#### *Struktur*

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitataignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen. Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artgruppen gegenüber den zu erwarten Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitataignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig. Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

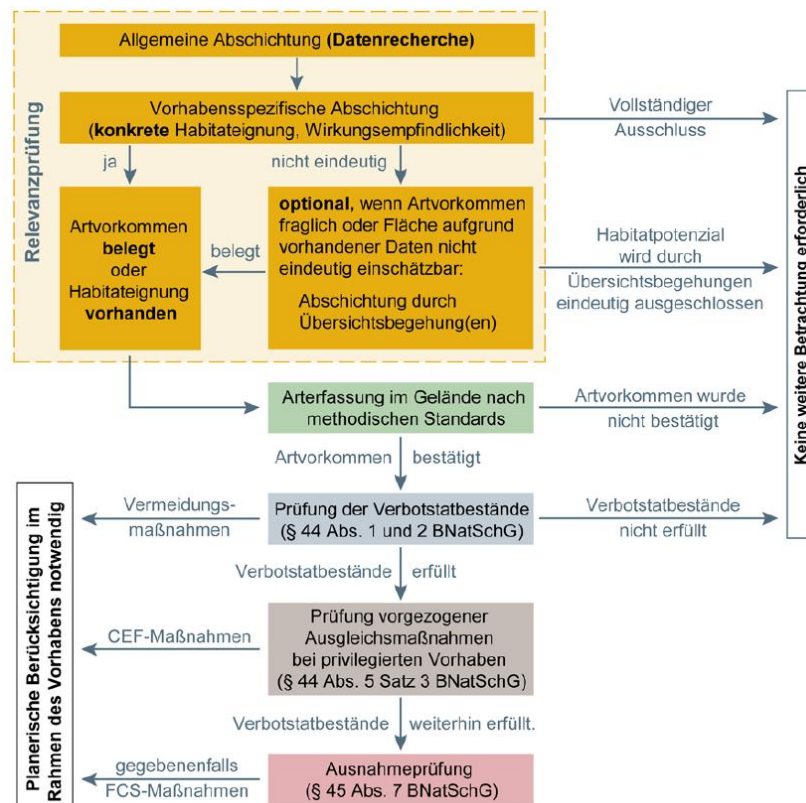


Abbildung 2

Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

#### Daten

#### Grundlage

Datengrundlage der Relevanz Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitataansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

#### Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

# Untersuchungen

## Abgrenzung des

*Untersuchungsgebietes* Die Fläche des Plangebietes gehört der Ortschaft Sitzerath an und ist außerorts gelegen. Somit ist generell ein größerer Untersuchungsrahmen notwendig, als es bei innerörtlichen Vorhaben und Bebauungsplänen der Fall wäre. Grund hierfür ist, dass innerörtliche Flächen in der Regel bereits einer Störung durch die Umgebung unterliegen. So wird z.B. laut dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ für innerörtliche, kleinflächige ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ) Vorhaben oder Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) ein Untersuchungsraum von maximal einem Radius von 300 m um das Plangebiet empfohlen, sofern das Vorhaben/ der Bebauungsplan nicht mit über die beanspruchte Fläche relevant hinausgehende Emissionen verbunden ist. Für ein größeres, flächenintensiveres räumliches Ausmaß oder für Vorhaben/Bebauungspläne, die mit Emissionen verbunden sind, welche über die beanspruchte Fläche hinausgehen, wird ein Untersuchungsraum vorgeschlagen, welcher den Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500m einschließt. Diese Abmaßen orientieren sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln nach GARNIEL et al. 2010 bzw. der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (GASSNER et al. 2010 S. 192).

Es ist mit Abstimmung und Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zudem möglich einen anderen, fachlich begründet abgegrenzten Untersuchungsraum zu wählen<sup>1</sup>.

Für eine erste Begehung wurde folgendes Ausmaß des Untersuchungsgebietes gewählt:

---

<sup>1</sup>FÖA Landschaftsplanung gmbH, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.

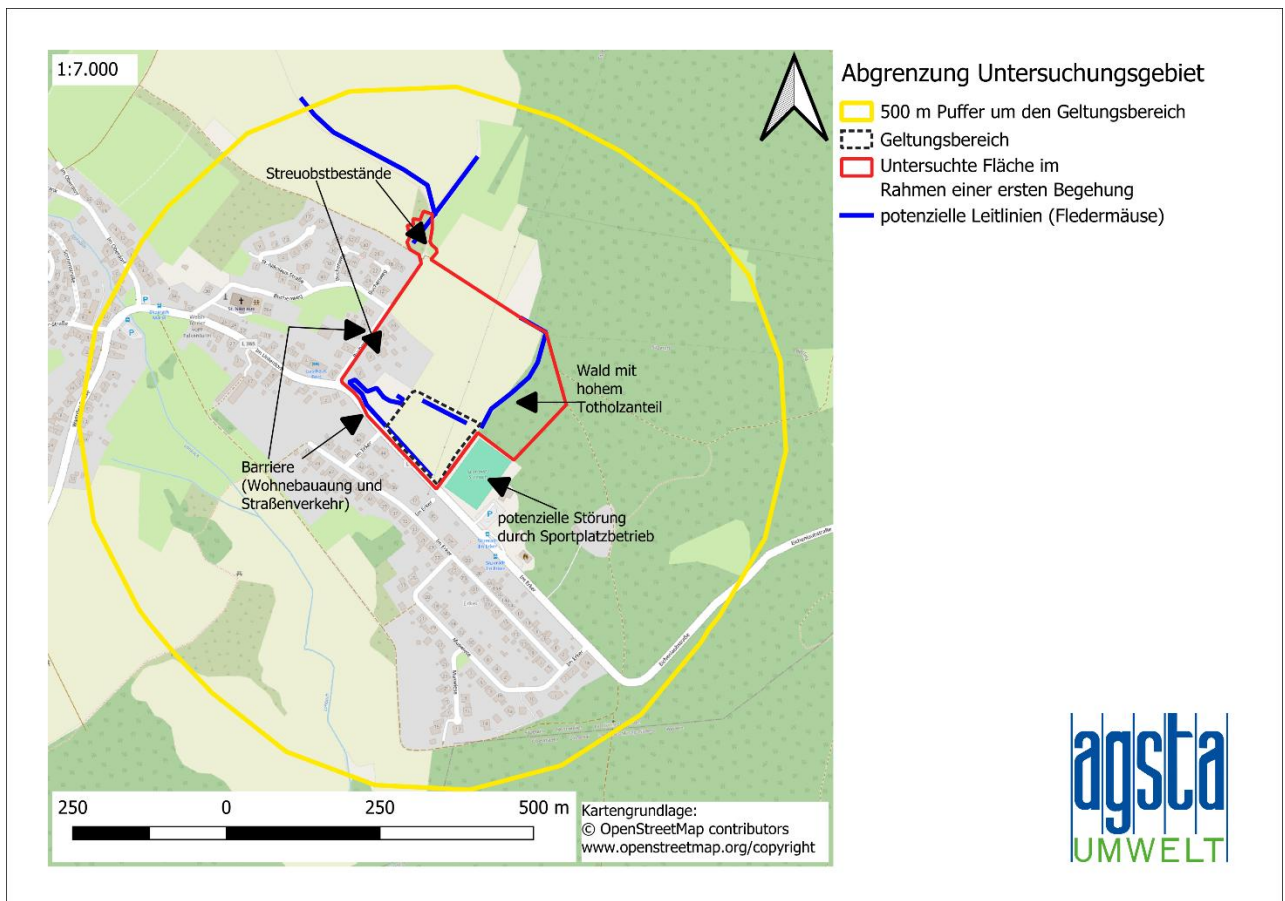


Abbildung 3 Darstellung des Geltungsbereiches sowie des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Die an das Plangebiet angrenzende Straße „Im Unterdorf“, sowie die angrenzende Wohnbebauung stellen eine Barriere dar, sodass der Untersuchungsraum im Süd-Westen an der Straße „Im Unterdorf“ endet. Der im Osten an das Plangebiet angrenzende Sportplatz weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf und ist durch seine Nutzung voraussichtlich mit Störfwirkungen verbunden, sodass dieser Bereich ebenfalls nicht in den Untersuchungsraum aufgenommen wird. Die Gehölzbestände (z.T. Streuobst), Wiesen und Ackerflächen nördlich und östlich des Plangebietes werden bis zur Barriere und Störquelle der Wohnbebauung betrachtet, da diese potenzielle Lebensräume für Brutvögel oder Fledermausarten darstellen könnten. Des Weiteren wird der Streuobstbestand, die Acker- und Wiesenfläche und die Waldfläche nördlich des Plangebietes mit in den Untersuchungsraum aufgenommen. Hierbei richtet sich das Ausmaß des Untersuchungsgebietes nach Norden nach den Fluchtdistanzen potenziell vorhandener Brutvogelarten. Sofern in einem 500 m-Puffer um das Plangebiet ein Horst eines Rotmilans oder einer vergleichbar Störungsempfindlichen Art vorhanden ist, muss überprüft/plausibilisiert werden, ob die überplante Fläche ein Bruthabitat oder ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Ein essenzielles Nahrungshabitat liegt vor, wenn die Fläche in einem 500 m-Puffer um den Horst das einzige Nahrungshabitat oder den Großteil dessen darstellt. Der

Ausgleichsbedarf muss dann im Einzelfall bestimmt werden. Potenzielle Nahrungshabitate sind offene bis halboffene Landschaftsbestandteile wie lückig bewachsene Wiesen, Weiden oder Äcker. Wälder, Bebauung oder extrem dichte Vegetation (z.B. eingesäte Lolium-Wiesen) stellen keine geeigneten bzw. geringwertige Nahrungshabitate dar. Generell sind potenziell geeignete Bruthabitate und Nahrungshabitate lediglich im Norden und Osten der Fläche vorhanden. Für den Fall, dass sich ein Verdacht auf das Vorkommen planungsrelevanter, störungsempfindlicher Brutvogelarten ergibt, könnte es somit ggf. notwendig werden, das bislang festgelegte Untersuchungsgebiet nördlich und östlich auf einen Radius von 500m um das Plangebiet zu erweitern.<sup>2</sup>

Vorprüfung des

Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebiet vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes

| <b>Gruppen</b>                        | <b>Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums</b>  | <b>Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums</b>   |
|---------------------------------------|--|--|
| <i>Farn- und Gefäßpflanzen</i>        | keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung  | Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.  |
| <i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i> | keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld  | In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Rundmäuler und Fische bekannt   |
| <i>Käfer</i>                          | Innerhalb des Waldstücks, welches östlich des Geltungsbereiches gelegen ist, ist sowohl stehendes, als auch liegendes Totholz vorhanden, das planungsrelevanten Käferarten potenzielle Habitatstrukturen bietet. In diesen Bereich wird im Rahmen der Planung jedoch nicht eingegriffen. | In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.   |
| <i>Libellen</i>                       | keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld  | Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen der Großen Moosjungfer bekannt.  |
| <i>Schmetterlinge</i>                 | Bei der Wiesenfläche des Plangebiet handelt es sich vornehmlich um extensiv bewirtschaftetes Grünland. Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten durch ihre Artenzusammensetzung allgemein   | In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bekannt. Außerdem sind Nachweise des Großen Feuerfalters vorhanden. Diese stammen jedoch aus dem |

<sup>2</sup> Schriftliche Mitteilung Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (2025) Kurzleitfaden zur Planung und Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Entwurf)

| Gruppen                                      | Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums   | Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums   |
|--|--|---|
|  | häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen  | Jahr 1963 und können als veraltet gelten.   |
| <i>Amphibien</i>                             | Entlang der Straße „Im Unterdorf“ verläuft eine teilweise verrohrte und teilweise offene Grabenstruktur. Diese weist aufgrund ihrer Nähe zu einer Straße lediglich eine geringe bis mäßige Habitateignung für planungsrelevante Amphibienarten auf   | Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Bergmolches und des Fadenmolches bekannt.  |
| <i>Reptilien</i>                             | Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Wald-Saumstrukturen bieten geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten  | Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter bekannt  |
| <i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>              | Sowohl innerhalb, als auch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches sind Waldbestände und Streuobstbestände mit potenziellen Quartieren in Form von Baumhöhlen vorhanden. Des Weiteren sind potenzielle Quartiere in der angrenzenden Wohnbebauung möglich<br><br>Es ist anzunehmen, dass die Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdhabitat genutzt werden. Leitlinien sind hierbei in der Form von Baumreihen vorhanden. | Innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes sind Vorkommen folgender Arten bekannt: <i>Barbastella barbastellus</i> , <i>Eptescius serotinus</i> , <i>Myotis bechsteinii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis myotis</i> , <i>Myotis mystacinus</i> , <i>Myotis nattereri</i> , <i>Nyctalus leiserli</i> , <i>Nyctalus noctula</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i> , <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Plecotus auritus</i> , <i>Placotus austriacus</i> . |
| weitere Säugetierarten<br>Anh. IV FFH-RL     | keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze, Fischotter, Wolf oder Haselmaus im Eingriffsbereich. An das Plangebiet angrenzende Waldstrukturen bieten generell geeignete Lebensraumstrukturen für die Wildkatze, den Wolf und die Haselmaus. Es ist aufgrund der Ökologie der Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes als Lebensraum zu rechnen.   | In der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers bekannt.   |
| <i>Geschützte Vogelarten</i><br>Anh. 1 VS-RL | Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für Wiesenbrüter<br><br>Halboffene Landschaften und Landschaftskomplexe, wie sie innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegen bieten geeignete Lebensraumstrukturen für den   | In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Eisvogel, Uhu, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Haselhuhn.  |

| Gruppen                                     | Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums  | Bekanntes Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums   |
|---|---|--|
|   | <p>Neuntöter. Eine Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen für Raubvögel wie den Rotmilan ist ebenfalls potenziell möglich. Zudem bieten die, an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Spechtarten.</p> |  |
| <p><i>Sonst. europäische Vogelarten</i></p> | <p>Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für Wiesenbrüter wie z.B. den Kiebitz. Es ist generell möglich, dass die Wiesenfläche des Plangebietes Rast- und Zugvögeln als Rastplatz dient.</p>                                | <p>Generell sind Vorkommen planungsrelevanter sonstiger europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.</p> |

Prüfung der

Wirkfaktoren

Im Folgenden wird der voraussichtliche Umfang, die Dauer und der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren, sowie die Empfindlichkeit der Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren dargestellt:

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

| Wirkfaktor  | Voraussichtlicher Umfang und zeitlichen Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)  | Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren:  |
|---|--|---|
| Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten                                       | Es ist geplant ein Wohngebiet zu errichten. Dieses ist nicht mit Betriebszeiten verbunden. Es ist insofern mit einer Nutzungsintensivierung zu rechnen, als dass die Fläche des Plangebietes bislang extensiv genutztes Grünland darstellt. Wohnbebauung geht im Vergleich mit der bisherigen Nutzung mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen und geringfügig erhöhten Emissionen von Lärm und Licht einher.  | <p>Eine Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten geht in der Regel mit einer verstärkten Emission von Licht und Lärm einher. Licht- und Lärmeinwirkungen können hierbei insbesondere Störungsquellen für planungsrelevante Fledermausarten darstellen. Planungsrelevante Brutvogelarten können durch eine Steigerung der Nutzungsintensität, die ggf. mit Lärmauswirkungen verbunden ist ebenfalls beeinträchtigt werden. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der geplanten Nutzung als geringfügig zu betrachten.</p> <p>Eine Nutzungsintensivierung ist möglicherweise mit höheren Emissionen (z.B. Einträge von Stickstoff in Gewässer oder Biotope) verbunden. Dies kann ggf. negative Einflüsse auf Fische, Rundmäuler oder Libellen haben</p> |
| Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen                                     | Im Rahmen der Planung ist innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, dass bauliche Anlagen und Zuwegungen entstehen. Hierbei handelt es sich um Wohnbebauung, die an bereits bestehende Wohnbebauung und Straßen anschließt.   | Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Wiesenbrüter, Schmetterlinge und Reptilien sowie potenzielle Jagdhabitats von Raubvögeln und Fledermäusen. Des Weiteren entfällt Vegetation innerhalb der Bereiche, welche versiegelt werden.   |
| Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen) | Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Abbrucharbeiten vorgesehen  | Ein Abbruch oder eine erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude stellt in der Regel ein Gefährdungsrisiko für Fledermausarten dar, die Quartiere innerhalb von Gebäuden beziehen. Des Weiteren ist eine Betroffenheit gebäudebrütender Brutvogelarten möglich. Solche Abbrucharbeiten sind im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen.  |
| Überbauung von Lebensräumen   | Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes entfällt eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Diese ist von weiterem Grünland, Wald und Ackerflächen umgeben.  | Durch die Bebauung entfällt potenzieller Lebensraum für Wiesenbrüter und Schmetterlinge in Form der vorhandenen Wiesenfläche. Des Weiteren entfallen potenziell für Reptilien geeignete Saumstrukturen sowie potenzielle Jagdhabitats von Raubvögeln und Fledermäusen.  |
| Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche  | Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird es zu einer Versiegelung und Bebauung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringem Umfang zu rechnen. | <p>Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht.</p> <p>Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächlich lebende Tierarten</p>   |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   |  | <p>weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde- oder invasive Arten wie z.B. <i>Fallopia japonica</i> einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.</p> <p>Auch im Bereich von Gewässern kann eine Veränderung des Substrates einen Einfluss auf die biologischen Funktionen des Lebensraumes haben. So sind Änderungen der Dynamik oder Morphologie des Gewässers möglich. Des Weiteren haben direkte Substrateinflüsse (z. B. Lebendverbau, Steinschüttungen) einen Einfluss auf die Artenzusammensetzung. So weisen einige Arten spezifische Substratansprüche auf (z. B. Grope). Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist nicht zu erwarten, dass durch dessen Umsetzung ein Substrateintrag oder eine Substratveränderung in Gewässern eintritt.</p> |
| <i>Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation</i>   | Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes werden voraussichtlich Baumfällungen in geringen Ausmaß notwendig. Hierbei handelt es sich um eine Baumgruppe innerhalb des Geltungsbereiches. Diese beinhaltet zwei Höhlenbäume.                  | Brutvögel und Fledermäuse könnten durch den Entfall potenzieller Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein.  |
| <i>Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)</i>                                  | Eine Bepflanzung offener Flächen ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes in den als Gartenflächen vorgesehenen Bereichen zu erwarten.  | Eine Bepflanzung offener Flächen kann potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern zerstören. Auch potenzielle Sonnenplätze von Reptilien können durch den Verlust von sandigem oder kiesigem Untergrund verloren gehen. Hiervon ist jedoch aufgrund der bestehenden Strukturen, sowie der extensiven Grünlandnutzung und der damit verbundenen Wuchshöhe der Wiese innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen. Des Weiteren kann eine Bepflanzung offener Flächen mit einer Zerstörung von Jagdhabitaten von Raubvögeln wie zum Beispiel dem Rotmilan einhergehen.  |
| <i>Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Individuen Verlusten durch Kollisionen insb. Von Amphibien und Reptilien)</i> | Im Rahmen der Planung ist mit einer Zunahme von Anwohnerverkehr innerhalb des Plangebietes, sowie innerhalb der unmittelbaren Umgebung zu rechnen.   | <p>Mit zusätzlichem Verkehr geht eine erhöhte Kollisionsgefahr für verschiedene Tierarten einher. Dies gilt vor allem für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.</p> <p>Empfindlich gegenüber einer Zunahme des Verkehrs oder gegenüber einer geänderten Straßenführung ist vor allem die Gruppe der Amphibien, falls unmittelbar angrenzend Vorkommen oder Wanderrouten vorhanden sind.</p>  |
| <i>Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigen durch Baubetrieb</i>   | Im Rahmen des Baubetriebes wird es gegebenenfalls zu temporären Lärmimmissionen und Lichtimmissionen kommen. Diese beschränken sich auf den Geltungsbereich, sowie das unmittelbar angrenzende Gebiet. Es ist zu erwarten, dass der Baubetrieb | Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden.  |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | sich auf übliche Betriebszeiten beschränkt.  |   |
| <i>Beeinträchtigung durch Betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.</i>        | Lärmimmissionen sind im Rahmen der Betriebsphase nur in geringem Umfang zu erwarten, da ein Wohngebiet geplant ist. Lärmquellen sind hier vor allem in Form von Anwohnerverkehr zu erwarten. Beleuchtung ist in Form von Straßenbeleuchtung und im Umfeld der Gebäude zu erwarten stoffliche Wirkungen sind lediglich in Form der verwendeten Baustoffe im Rahmen der Bauphase sowie in Form von alltäglichem Gebrauch zugelassener Stoffe in Haus und Garten zu erwarten. | Durch Baulärm oder Beunruhigung durch Baubetrieb können potenziell vorhandene, störungsempfindliche Brutvögel, Fledermäuse oder die Wildkatze gestört werden. Diese Störungen sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten, da es sich bei der geplanten Bebauung um ein Wohngebiet handelt. Generell können verschiedene Chemikalien wie z.B. Holzschutzmittel eine negative Wirkung auf Fledermäuse haben. Die Verwendung von gesetzlich zugelassenen Chemikalien und Stoffen ist aufgrund der geplanten Nutzung ebenfalls nur in einem äußerst geringen Umfang zu erwarten. |
| <i>Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende...)</i>                | Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.  | Die Wildkatze, Brutvögel und Fledermäuse reagieren empfindlich auf Störungen in Form von Lärm oder Lichteinwirkungen durch Erholungssuchende. Generell können Scheuchwirkungen auftreten. Eine Zunahme der Zahl von Erholungssuchenden ist im Rahmen der Umsetzung der Planung jedoch nicht zu erwarten.  |
| <i>Flächenerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen</i> | Durch das Wohngebiet und die Straßenbebauung entstehen generell Barrieren für planungsrelevante Arten. Hierbei werden jedoch bereits vorhandene Barriere Effekte durch die Umsetzung des Bebauungsplanes lediglich verstärkt, da die geplante Bebauung an bereits vorhandene Verkehrsflächen und Wohnbebauung anschließt.  | Barriere Effekte beeinträchtigen insbesondere Arten mit weitläufigen Habitatansprüchen wie beispielsweise die Wildkatze. Auch Arten die saisonal oder in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Habitatansprüche aufweisen wie verschiedene Schmetterlingsarten, Fledermäuse oder Amphibien können eine Betroffenheit durch Barriere Effekte entwickeln. So können beispielsweise potenziell vorhandene, essenzielle Wanderkorridore von Amphibien zerschnitten werden.  |
| <i>Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)</i>   | Innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches ist mit einer Zunahme der Beschattung durch Gebäude zu rechnen. Diese stellt sich aufgrund der zu erwartenden Höhe der Bebauung jedoch als geringfügig dar. Des Weiteren ist zu erwarten, dass sich das Lokalklima durch die zusätzliche Versiegelung geringfügig verändert.  | Die Veränderung des Standortklimas in Form von Beschattung oder Änderungen des Lokalklimas wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.<br><br>Zudem sind potenziell vorhandene Reptilien von einem Vorhandensein von Sonnenplätzen abhängig.   |
| <i>Einleitung von Niederschlagswasser (dadurch evtl. Überflutung von Brutplätzen)</i>                         | Innerhalb des Geltungsbereiches sind Grabenstrukturen vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass anfallendes Niederschlagswasser weiterhin in diese vorhandenen Grabenstrukturen eingeleitet wird. Eine Einleitung in angrenzende Strukturen ist lediglich in äußerst geringem Umfang zu erwarten.<br><br>Es ist nicht von einer Überflutung potenzieller Brutplätze zu rechnen.  | Die Veränderung des Standortklimas durch ein Einleiten von zusätzlichem Niederschlagswasser wirkt sich insbesondere auf die Zusammensetzung der Vegetation aus. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit vom Standortklima auf. Generell kann sich durch die Veränderung der Vegetation negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben.  |
| <i>Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer</i>  | Im Rahmen der Bauphase ist zu erwarten, dass temporäre Schwebstoffe anfallen, die potenziell in angrenzende Grabenstrukturen eingetragen werden können.  | Eine Betroffenheit planungsrelevanter Libellenarten oder Fischarten ist nicht zu erwarten, da im Umfeld keine geeigneten Habitatstrukturen oder Vorkommen bekannt sind.   |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | Im Rahmen der Betriebsphase ist nicht mit Stoffeinträgen in Form von Schwebstoffen zu rechnen.   |   |
| <i>Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)</i> | Generell sind Tierfallen im Rahmen der Wohnbebauung vor allem in Form von Kellerschächten, Fenstern und Schornsteinen zu erwarten. Des Weiteren ist es möglich, dass auf den Wohngrundstücken Fallen durch Teiche oder Regentonnen sowie durch herumliegende Gerätschaften wie z.B. Eimer entstehen. | <p>Tierfallen in Form von beispielsweise Schächten gefährden insbesondere potenziell vorhandene Amphibien, Reptilien oder Kleinsäuger.</p> <p>Schornsteine, Öfen und Kamine können außerdem potenzielle Fallen für Brutvögel und Fledermäuse darstellen</p> <p>Großflächige Glasfronten an Gebäuden können zudem ein Risiko für Brutvögel darstellen, da hier Kollisionen möglich sind. Hierbei sind im Rahmen der Wohnbebauung lediglich kleinflächige Fenster zu erwarten.</p> <p>Dachplanen oder Gebäudeabdeckungen, die potenzielle Gebäudequartiere verschließen stellen zudem eine potenzielle Gefahr für planungsrelevante Fledermausarten dar.</p> <p>An Gebäuden angebrachte Taubenabwehrspieße können ein Verletzungsrisiko für Brutvögel oder Fledermäuse darstellen</p> |
| <i>Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb</i>              | Im Rahmen des Betriebes ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch eine geringfügige Zunahme des Anwohnerverkehrs zu erwarten. Generell besteht bereits ein Kollisionsrisiko durch die bestehenden Verkehrsstrukturen.  | Vor allem Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger sind durch potenzielle Kollisionen gefährdet. Hierbei besteht bereits eine Gefährdung aufgrund der vorhandenen Verkehrsstrukturen.   |
| <i>Sonstige:</i>  | Im Rahmen der Wohnbebauung ist Haustierhaltung möglich.  | Haustierhaltung insbesondere von Katzen stellt eine potenzielle Gefährdung für planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger dar.  |

## Ergebnisse der Relevanzprüfung

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Im Folgenden wird darauf eingegangen inwiefern eine Erfassung der verschiedenen Artengruppen notwendig wird um einschätzen zu können ob planungsrelevante Arten durch potenzielle Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind.

### *Farn- und*

*Gefäßpflanzen:* Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Gefäßpflanzen beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung lediglich in Form der Flächeninanspruchnahme und Versiegelung innerhalb des Geltungsbereiches, geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase, sowie

geringfügigen klimatischen Veränderungen durch die zusätzliche Bebauung auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

*Weichtiere,*

*Rundmäuler,*

*Fische*

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) in einen lediglich temporär wasserführenden Graben auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

*Käfer*

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zudem keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Käferarten vorhanden. Potenzielle Habitatstrukturen und Totholzvorkommen sind jedoch innerhalb der Gehölzbestände zu finden, die an das Plangebiet angrenzen. Aufgrund der Aktionsräume planungsrelevanter Käferarten sind Vorkommen planungsrelevanter Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Es sind keine Wirkfaktoren vorherzusehen, die sich auf potenzielle Lebensraumstrukturen innerhalb der angrenzenden Gehölzbereiche auswirken.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

*Libellen*

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Innerhalb der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes sind jedoch Vorkommen der Großen Moosjungfer bekannt. Diese nutzt vor allem sonnenbestrahlte, warme Gewässer mit mittlerem Nährstoffgehalt die eine reichhaltige Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände aufweisen. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände. Innerhalb des Geltungsbereiches oder der direkten Umgebung sind keine geeigneten Gewässer für die Art vorhanden.

Wirkfaktoren, die planungsrelevante Libellenarten potenziell beeinträchtigen, treten im Rahmen der Planung in Form von potenziellen geringfügigen/ temporären Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) in einen lediglich temporär wasserführenden Graben auf.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

*Schmetterlinge* In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers bekannt. Außerdem sind Nachweise des Großen Feuerfalters vorhanden. Diese stammen jedoch aus dem Jahr 1963 und können als veraltet gelten. Generell bieten die Wiesenflächen des Plangebietes potenziellen Lebensraum für allgemein häufige, aber auch planungsrelevante Falterarten. Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken können, bestehen durch die Versiegelung von Wiesenflächen und dem damit verbundenen Entfall potenzieller Habitatstrukturen, sowie aufgrund zu erwartender mikroklimatischer Veränderungen (Beschattung, Nährstoffeintrag etc.) in unmittelbarer Nähe an die Bebauung angrenzenden Bereichen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Falterarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

*Amphibien* Entlang der Straße „Im Unterdorf“ verläuft eine teilweise verrohrte und teilweise offene Grabenstruktur. Diese weist aufgrund ihrer Nähe zu einer Straße lediglich eine geringe bis mäßige Habitateignung für planungsrelevante Amphibienarten auf. Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen des Bergmolches und des Fadenmolches bekannt. Sowohl der Bergmolch, als auch der Fadenmolch gelten als Bewohner gewässerreicher Wälder der Mittelgebirgszone. Hierbei nutzt der Fadenmolch generell alle Arten stehender und schwach fließender Gewässer, solange sie sich innerhalb des Verbreitungsgebietes befinden. Zur Fortpflanzung werden jedoch vor allem kühle und schattige Kleingewässer genutzt. Auch Stau- und Quellgewässer sowie wassergefüllte Fahrspuren auf Waldwegen weisen eine Habitateignung auf. Der Graben, welcher am Rande des Plangebietes vorhanden ist, weist aufgrund seiner Beschaffenheit und seiner Nähe zu der bestehenden Straße nur eine äußerst geringe Habitateignung für planungsrelevante Amphibienarten auf.

Wirkfaktoren, durch die planungsrelevante Amphibien im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind treten vor allem in Form eines geringfügig erhöhten Kollisionsrisikos durch einen Anstieg des Anwohnerverkehrs, sowie im Rahmen der Bauarbeiten auf. Des Weiteren sind potenzielle geringfügige/ temporäre Stoffeinträgen (durch Anwohnerverkehr und im Rahmen der Bauphase) innerhalb des lediglich temporär wasserführenden Grabens nicht auszuschließen. Zudem kommt es durch die Umsetzung der Planung zu einer Verstärkung vorhandener Barriereeffekte durch die zusätzliche Bebauung. Generell können Wohngebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen beitragen.

Weiterführende Untersuchungen dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der

äußerst geringen Habitatsignung des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

#### Reptilien

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der Schlingnatter bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen bieten an besonnten, totholzreichen Stellen geeignete Habitats für planungsrelevante Reptilienarten.

Wirkfaktoren, die einen potenziellen Einfluss auf planungsrelevante Reptilienarten aufweisen können, treten insbesondere durch den Entfall potenzieller Habitats auf. Des Weiteren ist ein geringfügig gesteigertes Risiko von Kollisionen durch eine Steigerung des Anwohnerverkehrs, sowie eine Verstärkung bereits vorhandener Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung möglich. Generell können Wohngebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen beitragen. Eine Veränderung der Verfügbarkeit besonnter, vegetationsarmer Stellen aufgrund der Beschattung durch angrenzende Bebauung ist außerdem in geringem Umfang zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

#### Säugetiere

##### (Fledermäuse)

Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise folgender, planungsrelevanter Arten bekannt: *Barbastella barbastellus*, *Eptesicus serotinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis myotis*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus leiserli*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Plecotus auritus*, *Plecotus austriacus*. Sowohl innerhalb, als auch unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches sind Waldbestände und Streuobstbestände mit potenziellen Quartieren in Form von Baumhöhlen vorhanden. Des Weiteren sind potenzielle Quartiere in der angrenzenden Wohnbebauung möglich

Es ist anzunehmen, dass die Wiesenflächen innerhalb des Geltungsbereiches als Jagdhabitat genutzt werden. Leitlinien sind hierbei in der Form von Baumreihen vorhanden.

Wirkfaktoren, die potenzielle Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermausarten aufweisen sind insbesondere in Form des Entfalls potenzieller Jagdhabitats, aber auch durch den Entfall von zwei potenziellen Quartierbäumen gegeben. Des Weiteren werden bereits vorhandene Barriere-Wirkungen durch die zusätzliche Bebauung verstärkt. Zudem können im Rahmen der Bau- und Betriebsphase Störungen durch insbesondere Licht auftreten. Diese sind aufgrund der Natur des Vorhabens lediglich in geringem Umfang zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

#### weitere

##### Säugetierarten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten vorhanden. Es ist aufgrund der Ökologie der

Arten nicht mit einer Nutzung des Plangebietes als Lebensraum zu rechnen. Angrenzende Gehölzstrukturen weisen jedoch eine Habitataignung für die Haselmaus, den Wolf, sowie die Wildkatze auf. Innerhalb der Umgebung des Plangebietes sind Nachweise des Bibers bekannt.

Mit der Umsetzung der Planung verbundene Wirkfaktoren, die einen Einfluss auf potenziell angrenzend vorhandene planungsrelevante Arten aufweisen, treten insbesondere durch Stör- und Scheuch-Wirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase auf. Diese Verstärken bereits bestehende Störeffekte durch die angrenzende Bebauung und Straßenführung. Aufgrund der bereits vorhandenen Störeffekte und aufgrund des geringen Umfanges der zusätzlich geplanten Bebauung ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Verschlechterung im Vergleich zu der Ausgangssituation eintritt.

Des Weiteren kann die Verstärkung bereits bestehender Barriere-Effekte sich negativ auf potenziell vorhandener Arten mit großer Home Range auswirken. Generell können Wohngebiete außerdem Tierfallen in Form von z.B. Kellerschächten aufweisen oder durch Haustierhaltung (Katzen) zu einer Reduktion örtlicher Populationen von Kleinsäugetern beitragen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können, da das Ausmaß potenzieller Wirkfaktoren als gering gelten muss.

#### *Europäische*

##### *Vogelarten*

Die Wiesenstrukturen des Plangebietes weisen eine Eignung als potenzielles Bruthabitat für Wiesenbrüter auf. Halboffene Landschaften und Landschaftskomplexe, wie sie innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegen bieten zudem geeignete Lebensraumstrukturen für den Neuntöter. Eine Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen für Raubvögel wie den Rotmilan ist ebenfalls potenziell möglich. Zudem bieten die, an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände potenzielle Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Spechtarten und häufige, nicht planungsrelevante Brutvogelarten.

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen folgender europäischer Brutvogelarten bekannt: Eisvogel, Uhu, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Haselhuhn.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich eintretende Wirkfaktoren, die potenziell negative Effekte auf planungsrelevante europäische Vogelarten aufweisen können treten insbesondere in Form des Verlustes potenzieller Brut- und Jagdhabitats auf. Des Weiteren ist mit Stör- und Scheuchwirkungen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase zu rechnen.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen europäischer Vogelarten werden empfohlen um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG einschätzen zu können.

# Quellen

## Leitfäden/ Methodik

Scharmer, E., Blessing, M., (2009) Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung – erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

FÖA Landschaftsplanung gmbH, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Baden-Württemberg (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gassner, E.; Winkelbrandt, A.; Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Heidelberg. S. 191 – 196.

## Allgemein

BfN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/amp\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/col\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_fled\\_a-n\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mam\\_fled\\_p-v\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mol\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/mol\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf)
- [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/rep\\_kombination.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf)

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- <https://www.delattinia.de/Extras/Koordinatenpicker> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 14.11.2024)

- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-schmetterlingen>
- <https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-moosen>

- <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen>
- [https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia\\_Abh\\_40\\_2014\\_077-136\\_Trockur.pdf](https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf)
- [https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia\\_Abh\\_39\\_2013\\_169-188\\_Schindler.pdf](https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_39_2013_169-188_Schindler.pdf)
- 

GEOPORTAL: SAARLAND <http://geoportal.saarland.de/portal/de/...> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 05.11.2024)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 05.11.2024)

#### Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

#### Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland (Stand 2022): <https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD <https://batlas.info/> (Stand 2023) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

<https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

[http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze\\_2007.pdf](http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsuebergreifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf) (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

<https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

## Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND  
PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:  
<https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge> (zuletzt überprüft  
05.11.2024)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge  
(Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

## Käfer

*Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013*  
([https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis\\_131.pdf](https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf) zuletzt überprüft  
14.11.2024)

## Fledermäuse

WmsServer —  
WMS:<https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809> (zuletzt überprüft 18.02.2025)

WmsServer —  
WMS:[https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten\\_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112](https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112)  
(zuletzt überprüft 18.02.2025)

## Pflanzen und Moose

FLORAWEB: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/) (zuletzt überprüft 05.11.2024)

MOOSE DEUTSCHLANDS: <https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie> (zuletzt überprüft 05.11.2024)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten),  
Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland /  
DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

### *Libellen*

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.:  
Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des  
Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79  
- 154 –2013

## Amphibien

## und Reptilien

DGHT E.V. <http://www.feldherpetologie.de/atlas/maps.php> (Stand 2018) (zuletzt  
überprüft 05.11.2024)